

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung, Gestaltung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummern im Gebiet der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 02.11.2006

Aufgrund der §§ 1, 24 und 26 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96 S.266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl.I/04 S.289, 294) wird vom Bürgermeister der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 02.11.2006 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das Gebiet der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin.

§ 2

Pflichten des Betroffenen

(1) Jedes zu Wohn- und/oder Gewerbezwecken bzw. anderen Nutzungen bebaute Grundstück ist vom Grundstückseigentümer oder einem sonst dinglichen Berechtigten auf eigene Kosten mit der von der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin festgesetzten Hausnummer zu versehen.

(2) Die Betroffenen nach Absatz 1 haben die Kosten für die Beschaffung, Unterhaltung und Erneuerung des Nummernschildes zu tragen.

(3) Die Pflicht gem. Absatz 1 schließt auch die Neuanbringung bei einer von der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin veranlassten Hausnummernänderung ein.

Die damit verbundenen Nachteile (einschließlich der anfallenden Kosten) sind von den Betroffenen zu tragen. Bei einer Umnummerierung ist die ungültig gewordene Hausnummer noch für die Dauer eines Jahres neben der neuen Nummer zu belassen. Sie ist rot durchzustreichen oder auf andere Weise so als ungültig zu kennzeichnen, dass sie noch lesbar bleibt. Nach Ablauf eines Jahres ist die alte Nummer zu entfernen.

§ 3

Grundsätze der Hausnummerierung

(1) Hausnummern dienen der Kennzeichnung von Gebäuden. Für unbebaute Flächen an Straßen ist für eine Frontbreite, die den bereits bebauten Grundstücken entspricht, jeweils eine Hausnummer freizuhalten. Werden unbebaute Grundstücke einer Bebauung zugeführt, so ist im Baugenehmigungsverfahren eine Hausnummer zu beantragen. Die Vergabe einer Hausnummer für unbebaute Grundstücke ist nach Maßgabe des § 6 möglich.

(2) In der Regel erhält jedes bebaute oder gewerblich genutzte Grundstück eine Hausnummer. Befinden sich mehrere zur selbständigen Nutzung bestimmte Gebäude auf einem Grundstück, so kann jedem eine eigene Hausnummer zugeordnet werden.

(3) Bei Wohngebäuden mit mehreren separaten Eingängen (z. B. Mehrfamilienhäuser), erhält jeder Eingang eine Hausnummer.

(4) Wochenendhäuser, Sport- und Spielplätze, Kioske u. ä. erhalten ebenfalls eine Hausnummer.

(5) Die Nummerierung der Grundstücke und Gebäude zu den entsprechenden Straßen, die beidseitig bebaut oder planungsrechtlich bebaubar sind, erfolgt wechselseitig in gerader und ungerader Nummernfolge.

(6) Die einseitig bebauten oder bauplanungsrechtlich bebaubaren Grundstücke werden fortlaufend nummeriert.

(7) Die Nummerierung neuer Straßenzüge beginnt in der Regel an dem der Ortsmitte zugekehrtem Straßenstück. In Neubaugebieten werden abgehende Straßen stets von der Sammelstraße aus nummeriert. Sackgassen mit eigener Straßenbezeichnung sind von der Straße aus, von der sie abgehen, zu nummerieren.

(8) Die Lage des Haupteinganges des Gebäudes ist ausschlaggebend für die Zuordnung der Hausnummer zur betreffenden Straße und für die Einordnung in die Nummernfolge.

(9) Eckgebäude werden der Straße zugeordnet, an der sich der Haupteingang befindet. Sind in dem Teil des Eckgebäudes, der keinen nummerierten Haupteingang hat über die Ecke hinaus Lokale, Praxen oder Läden mit Nebeneingängen vorhanden, kann für jeden Nebeneingang dieser Hausfront eine Hausnummer mit der anderen Straßenbezeichnung vergeben werden.

(10) Gebäude an Stichstraßen oder Wohnwegen, ohne eigene Bezeichnung werden der Straße zugeordnet, von der sie erschlossen sind.

(11) Doppelnummern, z. B. 5 – 7 sind unzulässig. Noch bestehende Nummern dieser Art sind nach und nach in einfache Hausnummern zu ändern.

(12) Sollte keine freie Hausnummer mehr zur Verfügung stehen, werden Buchstabenzusätze verwendet.

(13) Wird ein Gebäude abgebrochen, erlischt die Hausnummer. Wiederaufbauten sind wie Neubauten zu behandeln. Die frühere Hausnummer soll nach Möglichkeit wieder verwendet werden.

§ 4

Grundsätze der Umnummerierung

Umnummerierungen sind auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Sie sind nur dann durchzuführen, wenn

- Straßenneu- oder -umbenennungen es erfordern,
- die vorhandene Nummerierung fehlerhaft ist und zu Unzuträglichkeiten führt,
- Umbauten (z. B. Verlegung des Eingangs) oder Grundstücksteilungen eine andere Nummerierung erforderlich machen,

- Neubauten nicht mehr in die vorhandene Nummerierung eingegliedert werden können

§ 5

Gestaltung

(1) Die Hausnummern müssen so beschaffen sein, dass sie gut lesbar sind und sich deutlich von ihrem Untergrund abheben. Sie sollten auch bei Dunkelheit eindeutig von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, lesbar sein.

Es sind arabische Ziffern zu verwenden, die eine Mindestgröße von 100 mm, zugehörige Buchstaben eine Mindestgröße von 50 mm nicht unterschreiten.

(2) Die Hausnummern sind unmittelbar neben oder über dem Haupteingang anzubringen.

Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der dem Eingang nächstliegenden straßenseitigen Gebäudeecke anzubringen.

Kann zeitweiliger Bewuchs das Nummernschild verdecken, oder liegt das Gebäude zu weit im Grundstücksinnen, so dass eine am Gebäude angebrachte Hausnummer von der Straße nicht erkennbar wäre, ist die Hausnummer oder eine weitere Hausnummer an der straßenseitigen Grundstückseinfriedung anzubringen.

(3) Sind bei größeren Gebäuden mehrere Hinter-, Seiteneingänge vorhanden, so sind Hausnummern an den einzelnen Gebäudeteilen bzw. Eingängen und außerdem am gemeinsamen Straßenzugang anzubringen. Soweit es zum leichteren Auffinden von Grundstücken erforderlich ist, kann die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin zusätzlich verlangen, dass an den von ihr vorgesehenen Stellen vom Eigentümer bzw. von einem sonst dinglichen Berechtigten Hinweisschilder mit einer zusammengefassten Angabe von Hausnummern angebracht werden.

§ 6

Ausnahmen

(1) Die örtliche Ordnungsbehörde kann in begründeten Fällen auf Antrag des Betroffenen bzw. von Amts wegen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Durchführung dieser Bestimmung zu einer unbilligen Härte führen würde und der Zweck dieser Verordnung auf andere Weise erreicht werden kann.

(2) Für ein unbebautes Grundstück kann auf Antrag des Betroffenen bzw. von Amts wegen eine Hausnummer festgesetzt werden. Die Regelungen insbesondere der §§ 2 und 5 dieser Verordnung gelten dann entsprechend.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in §§ 2 und 5 dieser Verordnung begründeten Verpflichtungen nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. 02. 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Zuständige Behörde zur Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 8

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung wird die Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin über die Vergabe, Gestaltung und Anbringung von Hausnummern vom 01.02.2001 aufgehoben.

Neuenhagen, den 03.11.2006

Jürgen Henze
Bürgermeister